

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des Nachweises (Zertifikats) der erforderlichen Kenntnisse des schweizerischen Rechts (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG sowie Art. 6 und 34 RAV)

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Diese Prüfungsordnung dient der Festlegung der Modalitäten für die Prüfung für natürliche Personen zur Erlangung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse des schweizerischen Rechts gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) sowie Artikel 6 und 34 der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV, SR 221.302.3).

1.2. Sprachen

Diese Prüfungsordnung ist in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst; alle vier Sprachversionen gelten gleichermaßen.

2. Prüfungsorganisation

2.1. Prüfungsgestaltung

2.1.1. Trägerschaft

EXPERTsuisse AG (im Folgenden: EXPERTsuisse) bildet die Trägerschaft der Prüfung. Sie delegiert die Ausarbeitung der Prüfungsinhalte gemäss den nachfolgend beschriebenen Modalitäten an Expertinnen und Experten, sorgt jedoch für deren Kohärenz und überwacht die Prüfung.

2.1.2. Fachverantwortliche

Für jedes unter Ziffer 4.1 beschriebene Prüfungsfach ernennt EXPERTsuisse eine(n) Fachverantwortliche(n), der aus einem Kreis von Expertinnen und Experten für das jeweilige Fachgebiet ausgewählt wird. Jede(r) Fachverantwortliche(r) formuliert die Prüfungsfragen zum jeweiligen Prüfungsfach und legt die dazugehörigen Antworten fest (Beantwortung der Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren).

2.1.3. Koordination

Soweit erforderlich koordiniert und vereinheitlicht EXPERTsuisse zusammen mit den mit der Ausarbeitung der Prüfungsfragen betrauten Fachverantwortlichen den Prüfungsablauf und

die Prüfungsanforderungen und/oder konsultiert diese bei einzelnen Fragestellungen. EXPERTsuisse kann die Fachverantwortlichen auch telefonisch oder auf dem Korrespondenzweg kontaktieren.

2.2. Prüfungssprache

Die Prüfung kann von den Kandidatinnen und Kandidaten in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgelegt werden. Auf dem Anmeldeformular ist jene Sprache anzugeben, in welcher die Prüfung abgelegt werden soll. Die Angabe mehrerer Sprachen ist nicht zulässig und die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Prüfungsfragen ausschliesslich in der ausgewählten Sprache. Falls bei Ablauf der Anmeldefrist eine oder mehrere der oben genannten Sprachen von keiner Kandidatin/keinem Kandidaten ausgewählt wurde(n), wird/werden diese Sprache(n) auch nicht als Prüfungssprache(n) angeboten.

2.3. Prüfungstermine

Die Prüfungen richten sich nach der Nachfrage und finden in der Regel zweimal jährlich statt (Mai oder Juni und November oder Dezember). EXPERTsuisse behält sich vor, einzelne Prüfungstermine mangels genügender Anmeldungen abzusagen.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Prüfungsgebühr, Aufgebot, Rücktritt

3.1. Ausschreibung

EXPERTsuisse schreibt für jeden Prüfungstermin den Ort, das Datum, die Anmeldefrist, die Prüfungsgebühr sowie alle anderen relevanten Informationen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist aus. Dazu gehört auch der Hinweis, wo die Prüfungsordnung sowie die weiteren notwendigen Informationen bezogen werden können. All diese Informationen werden auch auf den Webseiten von EXPERTsuisse und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) veröffentlicht.

3.2. Anmeldung

3.2.1. Form

Die Prüfungsanmeldung hat schriftlich unter Verwendung der besonderen Anmeldeformulare bis zum jeweils festgelegten Stichtag zu erfolgen.

3.2.2. Mindestinhalt

Die Anmeldung zur Prüfung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Privat- und Geschäftsadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Nennung des Arbeitgebers bzw. Angaben zur selbstständigen Tätigkeit der Kandidatin/des Kandidaten;
- b) Gewünschte Prüfungssprache;
- c) Verpflichtung, die Prüfungsgebühr gemäss den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu bezahlen.

3.2.3. Anerkennung der Prüfungsordnung

Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin/der Kandidat diese Prüfungsordnung.

3.3. Zulassung

Zur Prüfung zugelassen sind alle natürlichen Personen, die einen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechenden Antrag stellen. EXPERTsuisse informiert die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich (Brief, E-Mail, usw.) über die Zulassung zur Prüfung.

3.4. Prüfungsgebühr

3.4.1. Bezahlung

Nach Erhalt der Zulassungsbestätigung entrichtet die Kandidatin/der Kandidat die Prüfungsgebühr innerhalb der ihr/ihm gesetzten Frist.

3.4.2. Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Kandidatinnen/Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, müssen die Prüfungsgebühr für die nächste Prüfung erneut entrichten.

3.4.3. Reise- und Übernachtungskosten

Die Prüfungsgebühr beinhaltet keine allfälligen Reise- oder Übernachtungskosten, die durch die Teilnahme an der Prüfung entstehen. Diese sind vollumfänglich von der Kandidatin/vom Kandidaten zu tragen.

3.5. Aufgebot

Die Kandidatin/der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin aufgeboten. Das Aufgebot enthält die Angaben zum Ort, Datum und Zeitpunkt. Am Prüfungstag müssen die Kandidatinnen/Kandidaten einen Personalausweis vorzeigen.

3.6. Rücktritt

3.6.1. Grundsätzliches

Kandidatinnen/Kandidaten können ihre Anmeldung zurückziehen, ohne in diesem Falle als bei der Prüfung durchgefallen zu gelten, vorausgesetzt, der Rücktritt erfolgt schriftlich (Brief, E-Mail, usw.) und liegt spätestens am Vortag des Prüfungstermins bei EXPERTsuisse vor.

3.6.2. Gebühr

Trifft das Rücktrittsschreiben vor Ablauf der Anmeldefrist bei EXPERTsuisse ein, wird keine Prüfungsgebühr erhoben. Geht das Rücktrittsschreiben nach Ablauf der Anmeldefrist bei EXPERTsuisse

ein, ist die gesamte Prüfungsgebühr geschuldet.

3.6.3. Ausnahmen

In den folgenden Fällen ist ein Rücktritt möglich, ohne dass die Prüfungsgebühr erhoben wird (die Kandidatin/der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen):

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4. Inhalt, Ablauf und Ergebnis der Prüfung

4.1. Prüfungsfächer

Die Prüfung umfasst die folgenden Fächer mit folgender Anzahl Fragen pro Fach:

- a) Schweizer Revisionsrecht umfassend die ordentliche und die eingeschränkte Revision, die verschiedenen Arten der Berichterstattung sowie weitere Prüfungshandlungen und Bestätigungen der Revisoren 10 Fragen
- b) Revisionsaufsicht in der Schweiz 2 Fragen

- | | |
|--|----------|
| c) Schweizer Vertragsrecht | 4 Fragen |
| d) Schweizer Gesellschaftsrecht | 7 Fragen |
| e) Schweizer und internationales Unternehmenssteuerrecht | 6 Fragen |
| f) Schweizer Mehrwertsteuerrecht | 3 Fragen |
| g) Schweizer Sozialversicherungsrecht | 3 Fragen |

Anhang A dieser Prüfungsordnung enthält für jedes der oben aufgeführten Prüfungsfächer eine genaue Aufstellung der jeweiligen prüfungsrelevanten Themen sowie ein Literaturverzeichnis, das den Kandidatinnen und Kandidaten zur Vorbereitung auf die Prüfung dienen soll.

4.2. Vorbereitung

Jede(r) Kandidatin/Kandidat ist für ihre/seine Prüfungsvorbereitung selbst verantwortlich. Es steht ihr/ihm frei, sich entweder im Selbststudium oder im Rahmen von speziellen Kursen ihrer/seiner Wahl vorzubereiten.

4.3. Art der Prüfung

Die Prüfung findet in schriftlicher Form und in der von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählten Prüfungssprache (vgl. Ziffer 2.2) in Form eines Fragebogens nach dem Multiple-Choice-Verfahren statt. Die Modalitäten zur Beantwortung der Prüfungsfragen sind den speziellen Hinweisen zur jeweiligen Prüfung zu entnehmen. EXPERTsuisse behält sich jegliche Rechte im Zusammenhang mit der Art und Weise der Durchführung der schriftlichen Prüfung vor (auf Papier, elektronisch, usw.).

4.4. Zulässige Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen sämtliche verfügbaren Rechtstexte, Referenzwerke und Wörterbücher zur Prüfung mitbringen. Diese Unterlagen dürfen keine persönlichen Notizen enthalten; Unterstreichungen und Hervorhebungen werden jedoch toleriert (zulässig sind zudem Schlagwörter, Register, Inhaltsverzeichnisse und Verweise). Nicht zulässig sind Kursunterlagen, persönliche Notizen sowie von EXPERTsuisse oder einem anderen Ausbildungsinstitut herausgegebenes Kursmaterial. Ebenfalls nicht zulässig sind Kommunikationsmittel nach aussen (Mobiltelefon, BlackBerry, usw.).

4.5. Dauer der Prüfung

Die Prüfung dauert 150 Minuten. Sie findet in der Schweiz an einem Ort statt, der von EXPERTsuisse vorab festgelegt und veröffentlicht wird.

4.6. Bewertung der Prüfung

Um die Prüfung zu bestehen, muss die Kandidatin/der Kandidat mindestens 23 der 35 Prüfungsfragen richtig beantworten, und davon mindestens 5 zum Schweizer Revisionsrecht (kumulative Voraussetzung).

4.7. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese beim nächsten Prüfungstermin wiederholen. Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Für die Wiederanmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfungsanmeldung.

4.8. Zertifikat

EXPERTsuisse stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten, die/der die Prüfung bestanden hat, ein Zertifikat aus. Dieses dient als Nachweis, dass die Inhaberin/der Inhaber über die nach RAG notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts verfügt. Unabhängig von der Erlangung des Zertifikats bleibt es der RAB vorbehalten zu entscheiden, ob die Kandidatin/der Kandidat die anderen Zulassungsvoraussetzungen gemäss RAG erfüllt.

5. Rechtsmittel

5.1. Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat das Recht innert 30 Tagen nach Versand der Prüfungsergebnisse, in ihre/seine Prüfungsakten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt - nach vorheriger Terminvereinbarung - während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten EXPERTsuisse. Die Kandidatin/der Kandidat darf von ihren/seinen Prüfungsakten keine Kopie mitnehmen.

5.2. Anfechtung des Prüfungsergebnisses/Verfügung

Die Kandidatin/der Kandidat kann das Prüfungsergebnis innert 30 Tagen nach dessen Erhalt anfechten. Es wird davon ausgegangen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Ergebnisse spätestens 7 Tage nach deren Versand erhalten hat. Die Anfechtung ist schriftlich bei EXPERTsuisse einzureichen und hat den oder die Anfechtungsgründe zu enthalten. Wird die Anfechtung zeitgerecht eingereicht, überprüft EXPERTsuisse das Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der Einwendungen der Kandidatin/des Kandidaten und in Rücksprache mit der/dem Fachverantwortlichen der betroffenen Prüfungsfächer. Über das Ergebnis der Überprüfung und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen wird die Kandidatin/der Kandidat von EXPERTsuisse schriftlich informiert. Wird die Anfechtung aufrechterhalten, kann die Kandidatin/der Kandidat innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der EXPERTsuisse, von der RAB eine anfechtbare Verfügung verlangen. Für die Verfügung wird eine Gebühr erhoben (vgl. Art. 40 RAV).

Der Verfügungsantrag hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers oder deren/dessen Vertretung zu enthalten. Zudem hat die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer in Unterstützung seines/ihres Antrags die schriftliche Mitteilung der EXPERTsuisse beizulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die RAB in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die nach deren Inkrafttreten stattfinden.

7. Änderung der Prüfungsordnung

Jede Änderung dieser Prüfungsordnung oder deren Anhänge ist der RAB zur Genehmigung vorzulegen.

8. Erlass

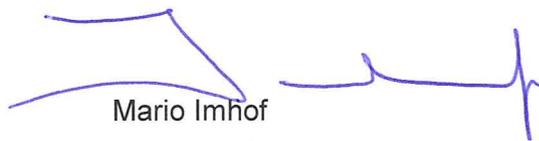
Diese Prüfungsordnung wurde von EXPERTsuisse am 30. April 2015 in Zürich erlassen und ersetzt allfällige vorherige Regelungen.

EXPERTsuisse AG

Unterschrieben für die Direktion:



Dr. Marius Klauser



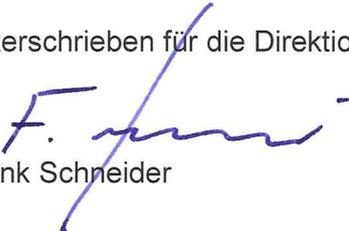
Mario Imhof

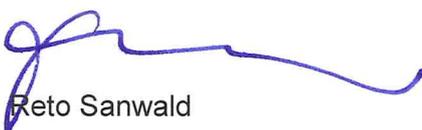
9. Genehmigung

Diese Prüfungsordnung wurde gemäss Artikel 34 RAV am 30. April 2015 von der RAB genehmigt und ersetzt allfällige vorherige Regelungen.

EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE (RAB)

Unterschrieben für die Direktion:


Frank Schneider


Dr. Reto Sanwald